

+++ NEWSLETTER Nr. 10 - August 2014

In diesem Newsletter informieren wir Sie über die mögliche Europarechtswidrigkeit des Policenmodells bei Lebens- und Rentenversicherungen nach § 5a Abs. 1 VVG a.F

Im Mai 2014 hat der BGH entschieden, dass der Versicherungsnehmer, wenn keine vernünftige Aufklärung über das Widerspruchsrecht beim Versicherungsnehmer erfolgt ist, auch noch nach Jahren Widerspruch erklären kann und Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien abzüglich gezogener Nutzungen hat.

Die Frage nach der grundsätzlichen Europarechtswidrigkeit des Policenmodells nach § 5a Abs. 1 VVG a.F. ist jedoch noch offen.

Hintergrund.

Das Policenmodell sah vor, dass der Antrag des Versicherungsnehmers das Angebot zum Abschluss eines Vertrages darstellt und der Versicherer das Angebot annahm, indem er diesem mit der Police die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für den Vertragsschluss maßgeblichen Informationen, also auch die Widerspruchsbelehrung, übersandte. Der Vertrag kam jedoch erst zu Stande, wenn eine 14-tägige Widerspruchsfrist verstrichen war, in welcher der Versicherungsnehmer noch widersprechen konnte. In dieser Zeit war der Vertrag schwebend unwirksam. Die VVG-Reform hat dieses Modell im Jahre 2008 abgeschafft und damit begründet, dass den Interessen des Versicherungsnehmers an frühzeitiger Information nicht entsprochen wird.

Bisher weigern sich die deutschen Gerichte, die Frage nach der Unionsrechtswidrigkeit des Policenmodells dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen. Daher wurde gegen eine Vielzahl letztinstanzlicher Urteile Verfassungsbeschwerden eingelegt. Die Europäische Kommission hatte nämlich bereits in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland 2005/5046 die Auffassung vertreten, dass das Policenmodell gegen die Richtlinie des Europäischen Rates und Parlaments über Lebensversicherungen verstößt.

Wenn das Verfahren dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt wird, wird man also davon ausgehen dürfen, dass dieser das Policenmodell für unionsrechtswidrig hält.

Mögliche Folgen der Entscheidung des EuGH

Eine solche Entscheidung wäre von weitreichender Bedeutung für alle betroffenen Verträge im Zeitraum von 1994 bis 2004, da ihnen weiterhin widersprochen werden könnte, auch wenn diese bereits gekündigt sind. Die Verträge wären von Anfang an unwirksam und die eingezahlten Beiträge voll zurückzuzahlen. Bei ungekündigten Verträgen hätte dies zur Folge, dass die insgesamt eingezahlten Beträge nach Widerspruch zurückgezahlt werden müssten. Bei bereits gekündigten Verträgen müsste die Differenz zum Rückkaufswert abzüglich gezogener Nutzungen erstattet werden.

Nicht jeder Widerspruch oder jede Kündigung einer Lebens- oder Rentenversicherung verläuft reibungslos und die Rückerstattungsbeträge werden von den Versicherungen nicht immer problemlos und ohne Gerichtsverfahren an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Oftmals bestehen auch auf Seiten der Versicherungsnehmer Zweifel an der korrekten Abrechnung der Verträge durch die Versicherungsgesellschaften.

Unser Kooperationspartner übernimmt das finanzielle Risiko im Falle einer notwendigen Klage für den Versicherungsnehmer, indem sie die Forderungen durch **Vertrag** ankauft. Der Kaufpreis beträgt 40 % der Summe, welche bei erfolgreicher gerichtlicher oder außergerichtlicher Durchsetzung des verkauften Anspruchs oder aber durch einen Vergleich erzielt.

Als Makler und Sachwalter der finanziellen Interessen Ihrer Mandanten setzen Sie sich mit ihm schnellstmöglich in Verbindung und reichen folgende Unterlagen ein:

- Kopie Versicherungspolice samt Belehrung über Widerspruch (sofern vorhanden)
- Kopie Kündigung (gegebenenfalls)
- Abrechnungsschreiben der Versicherung (wichtig)
- **Forderungskaufvertrag**
- **Kooperationsvertrag**

Hohe Erstattungsbeträge, geringer Aufwand, kein Risiko und zügige Bearbeitung. Da für die Versicherungsnehmer kaum Aufwand entsteht, sondern wesentlich höhere Erstattungen möglich sind, empfiehlt es sich für Sie, jeden bekannten Fall zur Prüfung einzureichen. Die Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt im Hinblick auf die Vielzahl an Anträgen so zeitnah wie möglich. Bitte rechnen Sie mit einem zeitlichen Rahmen von ca. 12 - 18 Monaten.

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

SRI Schutzverein für Rechte von Investoren e. V.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrem Problem zur Seite und unterstützen Sie fachkundig, wenn Sie Mitglied im Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) sind.

Wir laden Sie ein, sich auch die [vorangegangenen Newsletter](#), die Sie auf unserer Internetseite bequem abrufen können, anzuschauen.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten [Mitgliedsantrag](#). Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)

Dolziger Straße 51
10247 Berlin

www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15

Fax : 030-340608389

Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B

Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179

Berliner Volksbank e.G.

IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:

Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,

Harald Krieg

Wenn Sie diese E-Mail (an: [E-Mail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.